

## Antrag der Redaktionskommission

vom 05.12.2014

<b>Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung</b>	001	<b>Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung</b>
	002	
Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:	003	Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich ( <b>ewz</b> ) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:
Ziff. 1	004	
Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.	005	<b>1.</b> Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.
	006	
	007	
Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:	008	Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für <b>die</b> Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt	009	<b><u>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</u></b>
<p><sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.</li> </ul>	010	<p><sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.</li> </ul>
Absatz 2 [unverändert]	011	<sup>2</sup> [unverändert]
	012	
Ziff. 2.2.4 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen	013	<b><u>2.2.4 Option Unterbrechung für Wärmepumpen</u></b>
Ziff. 2.2.4.1 Voraussetzung	014	<b><u>2.2.4.1 Voraussetzungen</u></b>
<p>Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann und</li> <li>b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.</li> </ul>	015	<p><sup>1</sup>Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, <b>wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a.</b> sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren <b>kann; und</b></li> <li><b>b. die</b> Wärmepumpe <b>sich</b> in einem Gebiet befindet, <b>in dem</b> das ewz zur Optimierung der Netznutzung <b>den Bedarf</b> hat, die Netzlast zu steuern.</li> </ul>

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen. Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.		<sup>2</sup> Das ewz kann <b>andere Anlagen</b> für die Option Unterbrechung zulassen. <sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.
	016	
Ziff. 2.2.4.2 Vergünstigung	017	<b><u>2.2.4.2 Vergünstigung</u></b>
Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.	018	Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.
	019	
Ziff. 2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr	020	<b><u>2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr</u></b>
Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperert das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.	021	Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperert das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.
	022	
Ziff. 2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge	023	<b><u>2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge</u></b>
[neue Nummerierung]	024	[neue Nummerierung]
	025	

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts	026	<b><u>3. Änderung des Netznutzungsentgelts</u></b>
Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.	027	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; <b>SR 734.7</b> ) oder Vorgaben und Weisungen der <b><u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom)</u></b> ergeben.
	028	
	029	
Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:	030	Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für <b>die</b> Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt	031	<b><u>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</u></b>
<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung: a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.	032	<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung: a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.
Absatz 2 [unverändert]	033	<sup>2</sup> [unverändert]

	034	
Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen	035	<b><u>2.2.3 Option Unterbrechung für Wärmepumpen</u></b>
Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung	036	<b><u>2.2.3.1 Voraussetzungen</u></b>
<p>Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn</p> <p>a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und</p> <p>b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.</p> <p>Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.</p>	037	<p><sup>1</sup>Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, <b>wenn:</b></p> <p><b>a.</b> sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren <b>kann; und</b></p> <p><b>b. die Wärmepumpe sich</b> in einem Gebiet befindet, <b>in dem</b> das ewz zur Optimierung der Netznutzung <b>den Bedarf</b> hat, die Netzlast zu steuern.</p> <p><sup>2</sup>Das ewz kann <b>andere Anlagen</b> für die Option Unterbrechung zulassen.</p> <p><sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.</p>
	038	
Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung	039	<b><u>2.2.3.2 Vergünstigung</u></b>
Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.	040	Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.
	041	

Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr	042	<b><u>2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr</u></b>
Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperert das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.	043	Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperert das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.
	044	
Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge	045	<b><u>2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge</u></b>
[neue Nummerierung]	046	[neue Nummerierung]
	047	
Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts	048	<b><u>3. Änderung des Netznutzungsentgelts</u></b>
Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.	049	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; <b>SR 734.7</b> ) oder Vorgaben und Weisungen der <b><u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission</u></b> (ECom) ergeben.
	050	
	051	
Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:	052	Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für <b>die</b> Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt	053	<b><u>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</u></b>

<p><sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.</li> </ul>	054	<p><sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.</li> </ul>
Absatz 2 [unverändert]	055	<sup>2</sup> [unverändert]
	056	
Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen	057	<b><u>2.2.3 Option Unterbrechung für Wärmepumpen</u></b>
Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung	058	<b><u>2.2.3.1 Voraussetzungen</u></b>
<p>Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und</li> <li>b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.</li> </ul> <p>Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.</p>	059	<p><sup>1</sup>Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, <b>wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a.</b> sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren <b>kann; und</b></li> <li><b>b. die</b> Wärmepumpe <b>sich</b> in einem Gebiet befindet, <b>in dem</b> das ewz zur Optimierung der Netznutzung <b>den Bedarf</b> hat, die Netzlast zu steuern.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Das ewz kann <b>andere Anlagen</b> für die Option Unterbrechung zulassen.</p>

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.		<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.
	060	
Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung	061	<b><u>2.2.3.2 Vergünstigung</u></b>
Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.	062	Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.
	063	
Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr	064	<b><u>2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr</u></b>
Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.	065	Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.
	066	
Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge	067	<b><u>2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge</u></b>
[neue Nummerierung]	068	[neue Nummerierung]
	069	
Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts	070	<b><u>3. Änderung des Netznutzungsentgelts</u></b>
Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss	071	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss



Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.		Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; <b>SR 734.7</b> ) oder Vorgaben und Weisungen der <b><u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom)</u></b> ergeben.
	072	
	073	
Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:	074	Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für <b>die</b> Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt	075	<b><u>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</u></b>
<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung: a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.	076	<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung: a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.
Absatz 2 [unverändert]	077	<sup>2</sup> [unverändert]
	078	
	079	

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:	080	Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für <b>die</b> Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt	081	<b><u>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</u></b>
<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.</li> </ul>	082	<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;</li> <li>b. Energieberatung;</li> <li>c. Leistungen an den Stromsparfonds;</li> <li>d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und</li> <li>e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.</li> </ul>
Absatz 2 [unverändert]	083	<sup>2</sup> [unverändert]
	084	
	085	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP) <p>Für die Redaktionskommission  Präsident Mark Richli (SP)  Sekretärin Marion Engeler</p>